

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 322 – Ausgabe 2/2017 – 30.01.2017

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von vereinsknowhow.de und [bnve e.V.](http://bnve.de)

Inhalt:

1. Sonderbeiträge für Mitglieder mit Vergütungen
2. Grillen ist nicht steuerbegünstigt
3. BMJV plant Gesetzesreform zum Wirtschaftsverein

Seminare für Vereine

Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Köln – 18. März 2017
Berlin – 1. April 2017
Frankfurt/M – 20. Mai 2017

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Frankfurt/M. – 4. März 2017
Essen – 13. Mai 2017

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Berlin, 25. März 2017
Frankfurt/M., 6. Mai 2017

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Frankfurt/M. – 18. März 2017

Online-Seminare

Umsatzsteuer bei Vereinen und Gemeinnützigen – Grundlagen der Besteuerung

1. Februar 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

Umsatzsteuer bei Vereinen und Gemeinnützigen – Umsatzsteuerermäßigung und –befreiung

22. Februar 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

Die Mitgliederversammlung im Verein

5. April 2017 - 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Sonderbeiträge für Mitglieder mit Vergütungen

Nach Auffassung des Landgerichts (LG) Frankfurt ist es auch ohne eine Bemessung durch die Satzung zulässig, dass (Vorstands-)Mitglieder, die Vergütungen (z.B. als Mandatsträger) erhalten, einen Sonderbeitrag leisten müssen.

Der stellvertretende Bundesvorsitzende einer Gewerkschaft hatte dagegen geklagt, dass er Vergütungen aus Mandaten in externen Organen z.B. als Aufsichtsrat teilweise in Form eines Sonderbeitrags an die Gewerkschaft abführen musste.

Das LG stellte fest, dass hier Vereinsrecht gilt und diese Zahlungen als Sonderbeitrag (Umlage) zulässig sind, wenn die Satzung das so regelt. Nicht erforderlich ist in diesem Fall, dass die Satzung – anders als sonst – auch die Höhe der Umlage regelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muss die Satzung mindestens einen Berechnungsmaßstab vorgeben (BGH, Urteil vom 24.10.1988, II ZR 311/87). Das gilt nach Auffassung des LG nicht, wenn die Umlage vorherige vereinsbezogene Einnahmen des Mitglieds betrifft.

Das gilt nicht nur für Vergütungen aus Mandaten, die mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Satzung könnte auch eine Regelung treffen, nach der alle Vergütungen (Gehälter oder Honorare) im Verein mit einem Sonderbeitrag belastet werden.

LG Frankfurt, Urteil vom 3.08.2016, 2-16 S 23/16

2. Grillen ist nicht steuerbegünstigt

Dass das Gemeinnützigkeitsrecht nicht nach Belieben zurechtgebogen werden kann, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg: Ein Verein, der die „Grillkultur“ fördert und Vergleichswettbewerbe dazu ausrichtet kann demnach nicht gemeinnützig werden.

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg sah keinen der Katalogzwecke des § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllt:

- Für Sport fehlt an der körperlichen Ertüchtigung oder Geschicklichkeit; die Teilnahme an Meisterschaften genügt nicht.
- Für eine künstlerische Betätigung fehlt es an der freien schöpferischen Gestaltung.
- Brauchtumspflege erfordert einen Charakter als Teil landsmannschaftlicher oder kultureller Überlieferungen.
- Heimatpflege und Heimatkunde – so das FG – sind Ausprägungen des Heimatgedankens. Dem Grillen fehlt dazu der Charakter als (wesentlicher) Teil der geschichtlichen oder kulturellen Tradition.

Außerdem stehen beim Grillen regelmäßig gesellige Zweck im Vordergrund.

Auch eine Anerkennung als gemeinnützig über die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO kommt nicht in Betracht. Grillen dient nämlich nicht der Gemeinwohlförderung in vergleichbarer Weise wie die Katalogzwecke.

Der Fall zeigt sehr deutlich, dass die Auslegung der gemeinnützigen Katalogzwecke Grenzen kennt. Es macht in der Regel auch wenig Sinn, die Gemeinnützigkeit zu beantragen, wenn nur am Rande steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden (z.B. könnten hier Kochkurse als Bildung begünstigt sein). Auch wenn das Finanzamt die Gemeinnützigkeit auf Basis der Satzungsprüfung gewährt, würde es sie bei der späteren Steuerveranlagung wieder entziehen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 7.06.2016, 6 K 2803/15

3. Justizministerium plant Gesetzesreform zum Wirtschaftsverein

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Reformvorschlag zur Rechtsfähigkeit wirtschaftlicher Vereine vorgelegt. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ soll klarstellen, unter welchen Voraussetzungen ein Wirtschaftsverein die Rechtsfähigkeit erhalten kann.

Bisher ist der Wirtschaftsverein nach § 22 BGB eine seltene Ausnahme. In der Praxis wird nur Forstbetriebsgemeinschaften und landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften als wirtschaftlichen Vereinen die Rechtsfähigkeit verliehen.

Nach § 22 BGB kann einem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit durch das Bundesland verliehen werden, wenn dies durch Gesetz bestimmt ist oder wenn es für den Verein unzumutbar ist, seinen Zweck in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu verfolgen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll künftig durch Rechtsverordnung regeln können, unter welchen Voraussetzungen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen und dem Verein daher Rechtsfähigkeit zu verleihen ist. Als Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit können dabei besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins festgelegt werden. Insbesondere können auch Rechnungslegungspflichten begründet werden sowie Mitteilungspflichten gegenüber dem Land, das für die Verleihung zuständig ist.

Wirtschaftsverein bleibt ein Sonderfall

Das BMJV lehnt es ab, die Rechtsform des Idealvereins für wirtschaftliche Zwecke zu öffnen. Deswegen soll der wirtschaftliche Verein nicht dahin weiterentwickelt werden, dass er eine

Regelrechtsform für wirtschaftliche Betätigung wird. Es soll vielmehr dabei bleiben, dass der wirtschaftliche Verein nur für solche Fälle in Betracht kommt, bei denen eine andere Rechtsform nicht zumutbar ist.

Auch eine eingeschränkte Öffnung für wirtschaftliche Zwecke, etwa durch eine gesetzliche Regelung, dass bis zu einem bestimmten Höchstbetrag eine wirtschaftliche Betätigung als zulässiger Nebenzweck gilt, lehnt das BMJV ab. Es sollen also keine festen Umfang oder eine Grenzen des Nebenzweckprivilegs geben. Damit dürften auch Vorschläge vom Tisch sein, wie z.B. dass die wirtschaftliche Betätigung bei gemeinnützigen Vereinen für die Eintragung grundsätzlich unschädlich sein soll oder unter der Maßgabe erlaubt sein soll, dass die Vereine bilanzieren.

Die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine sollen verständlicher gefasst und konkretisiert werden, um zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements die Verleihung der Rechtsfähigkeit insbesondere für Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern, für die die Verfolgung ihres Zwecks in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unzumutbar ist.

Einheitliche Regelungen zur Anerkennung

Durch die Neuregelung des § 22 BGB und die Rechtsverordnung, die aufgrund des § 22 Absatz 2 BGB erlassen werden kann, sollen die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit bei Vereinen aus bürgerschaftlichem Engagement konkretisiert und auf eine einheitliche Verleihungspraxis hingewirkt werden.

Fazit

Auf Basis dieses Gesetzentwurfes sind keine wirklichen Erleichterungen bei der Eintragung eines Wirtschaftsvereins zu erwarten. Es werden lediglich rechtliche Klarstellungen getroffen.

Als Alternative zum Verein bleibt bei mitgliedschaftlich organisierten Wirtschaftsunternehmen nur die Genossenschaft. Die soll dem gleichen Gesetzentwurf zufolge aber durch gesetzliche Änderung attraktiver werden.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl